

berufsbildung

Zeitschrift für Theorie-Praxis-Dialog

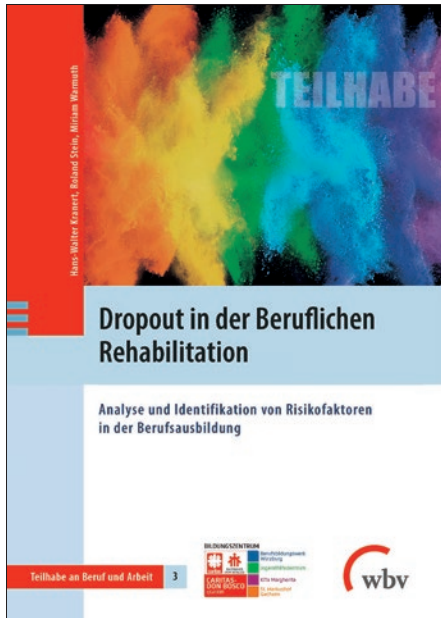
75
JAHRE



Berufliche Rehabilitation



Dropout in der Beruflichen Rehabilitation



Hans-Walter Kranert, Roland Stein, Miriam Warmuth

Dropout in der Beruflichen Rehabilitation

Analyse und Identifikation von Risikofaktoren
in der Berufsausbildung

Am Beispiel einer Einrichtung der Beruflichen Rehabilitation
haben die Autor:innen die Gründe für Dropout analysiert.

wbv.de/tba



Teilhabe an Beruf und Arbeit – Interdisziplinäre Forschungsbeiträge
zu Benachteiligungen und Behinderungen, 3
2022, 272 S., 49,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-6770-4
E-Book im Open Access



Heftbetreuung:
Sebastian Ixmeier
Dieter Münk

blickpunkt	2
Alles Inklusion oder was? <i>Dieter Münk</i>	
thema	
Angebote der beruflichen Bildung im dualen Ausbildungssystem für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Maßnahmen der Beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit <i>Mareike Beer</i>	3
Die Wirksamkeit des Ordnungsmittels Fortbildungsordnung „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ fördern Empfehlungen für Good governance <i>Kirsten Vollmer</i>	8
Nutzung digitaler Technologien in Ausbildungsbetrieben von Menschen mit Schwerbehinderung <i>David Samray und Sabrina Inez Weller</i>	11
Berufliche Bildungsgänge in Werkstätten für behinderte Menschen Analysen und Perspektiven <i>Roland Stein und Hans-Walter Kranert</i>	14
LernBAR – Ein digitales Lernangebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten in der hauswirtschaftlichen beruflichen Bildung <i>Yvonne Söffgen und Laura Wuttke</i>	17
COVID-19 und die ambulante berufliche Rehabilitation Herausforderungen und Chancen der Teilhabe an digitalen Lern- und Beratungsangeboten <i>Marie Heide, Jana Bauer und Mathilde Niehaus</i>	21
Teilhabe an digitalen Technologien in der beruflichen Rehabilitation verbessern <i>Sabrina Lorenz und Thomas Schley</i>	24
Kompetenzorientiertes Handeln bei der beruflichen Rehabilitation langzeitarbeitsloser Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen Das Modellprojekt Essen.Pro.Teilhabe <i>Sebastian Ixmeier und Ann-Katrin Peters</i>	27
Es geht um Anerkennung Validierte Kompetenzfeststellung im Rahmen des Projekts „TalentPASS“ <i>Claus Sasse und Jan Siefken</i>	30
„Ich werde da auch wie ein normaler Mitarbeiter behandelt und nicht wie ein Beschäftigter in der Werkstatt.“ Arbeitszufriedenheit von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Rahmen des Projekts „Büropraktiker*in für Leichte Sprache“ <i>Sandra Schrader, Miriam Alberts und Bettina Lindmeier</i>	33
Digitale Medien in inklusionsorientierten Lernsettings am Lernort ÜBS in Ausbildungsberufen der Bauwirtschaft <i>Volker Rexing, Ulrich Goos, Susanne Korth, Christina Lange und Svenja Noichl</i>	36
Die digitalisierte Arbeitswelt mitgestalten Gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltungskompetenz in Aus- und Fortbildung entwickeln <i>Claudia Fenzl und Falk Howe</i>	39
interview	
Interview mit Herrn Thiemo Fojkar <i>(Vorsitzender des Vorstandes des Bundesverbandes der Träger Beruflicher Bildung e.V., Bildungsverband, BBB, Berlin)</i>	42
Interview mit Herrn Christoph Beyer <i>(Leiter des LVR-Inklusionsamtes)</i>	46
Podcast-Projekt „Unvergessen“ <i>Interview mit Andreas Meier (StR, Johann-Conrad-Schlaun-Berufskolleg in Warburg)</i>	49
spektrum	
Reziproke Anrechnung Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf Fachschulbildungsgänge an Berufskollegs in NRW. Runderlass vom 09.11.2021 <i>Axel Benning, Heiko Burchert und Claudia Küper</i>	52
magazin	
Ausbildende lernen von Auszubildenden und andersherum Ein Ansatz zu inklusiver Teilhabe in der beruflichen Bildung: Das internationale Projekt Inclutrain connect <i>Albert de Vries und Sophia Barriga</i>	55
Rezensionen	57
Vorschau • Impressum	61

Alles Inklusion oder was?

Inklusion ist in der letzten Dekade zu einem der zentralen Schlüsselbegriffe der Gesellschafts- und Sozialpolitik aufgestiegen. Dabei gebietet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 bereits seit Jahrzehnten, dass „niemand ... wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ darf. Insoweit war die Gleichbehandlung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen schon immer ein zentraler Kern der ‚Behindertenpolitik‘ der Bundesregierung.

Dieses individuelle Grundrecht bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar, und zwar sowohl auf Bundesebene, in Bundesländern und Gemeinden sowie auch in allen Institutionen und Organisationen der so genannten ‚öffentlichen Gewalt‘. Mittelbare Wirkung entfaltet dieses Verbot der Benachteiligung auch auf Rechtsbeziehungen zwischen privaten Individuen, weil es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts zwingend berücksichtigt werden muss.

Mit dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) aus dem Jahre 2001 sowie mit dem im folgenden Jahr ratifizierten „Behindertengleichstellungsgesetz“ (BGG) wurden gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Das SGB IX fasste das ehemals zersplitterte Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und das basale Schwerbehindertenrecht zusammen und entwickelte es systematisch fort. Das SGB IX folgt dem Grundsatz des selbstbestimmten Lebens und der Eigenverantwortlichkeit von Menschen mit Behinderungen und ersetzt das vor allem an Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen orientierte Grundverständnis. Der Paradigmenwechsel, der in der Behindertenpolitik in Deutschland insbesondere mit dem Umbau des SGB IX und dem BGG eingeleitet wurde, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom August 2006 fortgesetzt, indem das AGG den Schutz auf alle Menschen mit

Behinderungen ausweitete; es erstreckte sich auf alle Bereiche des Arbeitslebens (Bewerbersauswahl, Zugang zu beruflichen Bildungschancen, Beförderungen).

Dies alles bedeutete einen Paradigmenwechsel der bis dahin so genannten ‚Behindertenpolitik‘, weil es das zentrale Prinzip der individuellen Selbstbestimmung stützte. Bemerkenswerterweise fand in all diesen Gesetzen der heute gängige Schlüsselbegriff der Inklusion lediglich am Rande in einigen zusammengesetzten Substantiven (Inklusionsbeauftragter, Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbetrieb) Verwendung, auch wenn deren Regelungen insgesamt bereits deutlich in die Richtung des modernen Inklusionsverständnisses wiesen.

Dieser Inklusionsbegriff wurde am 24. Februar 2009 durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York (d. h.: durch die formale Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention) gleichsam über Nacht zum Schlüsselbegriff der ehemals so genannten ‚Behindertenpolitik‘ der Bundesrepublik Deutschland.

Die UN-Behindertenrechtskonvention war das erste universelle Rechtsinstrument, welches weltweit die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen fokussierte, indem soziale Standards definiert wurden, an denen die Vertragsstaaten ihr (künftiges) politisches Handeln zu orientieren hatten. Im Kern stand dieses Rechtsinstrument für eine umfassende soziale und arbeitsmarktliche bzw.: wirtschaftliche Teilhabe, für Selbstbestimmung und uneingeschränkte Gleichstellung der behinderten Menschen (unabhängige Lebensführung, persönliche Mobilität, freier Zugang zu Informationen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Achtung der Privatsphäre).

Neu an diesem Inklusionskonzept, das die Bildungspolitik explizit mit einschloss, war die konsequente Orientierung am „Partizipationsmodell“, welches zur Folge hat, dass Behinderung als Folge des Wechselverhältnisses von (behindertem) Menschen und Umwelt gesehen werden muss: Behinderung entsteht erst dadurch, dass der Betroffene sich Beein-

trächtigungen und Barrieren gegenüber sieht, die ihn langfristig daran hindern, wie ein nicht beeinträchtigter Mensch am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen – dies ist sozusagen eine radikale Umkehr des traditionellen Konzeptes von Behinderung.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde der Inklusionsbegriff zunächst in der Bildungspolitik, genauer: in der Schulpolitik angewendet (vgl. hierzu den KMK Beschluss vom 18. November 2010: Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – VN-BRK in der schulischen Bildung“).

Der dem deutschen Recht zu Grunde liegende zweigliedrige Behinderungsbegriff ändert die Sicht auf die zu treffenden Maßnahmen: Die Frage der Behinderung und der zu kompensierenden Nachteile wird nicht länger mit der Art und dem Grad der körperlichen, geistigen oder seelischen Abweichung beantwortet, vielmehr geht es um Maßnahmen, mit deren Hilfe jede Art sozialer Beeinträchtigung beseitigt werden kann. In der Folge ist der große Bereich der Strukturen sozialer Ungleichheit in unserer Gesellschaft in das Inklusionskonzept konsequent mit einzuschließen und zwar über das gesamte Bildungssystem vom Kindergarten bis zur postuniversitären Weiterbildung.

Bezogen auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland finalisierte der Erlass des ‚Bundesteilhabegesetzes‘ (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) vom Dezember 2016 diesen Prozess und öffnete damit zugleich den Blick für einen Teilhabebegriff, der (endlich) auch die soziale, medizinische und arbeitsmarktbezogene Integration gemeinsam fokussiert (vgl. den Beitrag von Ixmeier & Peters in diesem Heft).

Prof. Dr. Dieter Münk

Universität Duisburg-Essen
Berufspädagogik/Berufsbildungsforschung
dieter.muenk@uni-due.de

Angebote der beruflichen Bildung im dualen Ausbildungssystem für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Maßnahmen der Beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit

Abstract:

Ein gelingender Übergang in eine Ausbildung wird als bedeutsam für den Lebensverlauf und als Schlüssel zur Teilhabe angesehen. Die Bundesagentur für Arbeit hält eine breite Angebotspalette an Fördermaßnahmen für Menschen mit Reha-Status vor. Die wesentlichen Förderinstrumente, mit denen Heranwachsende mit Reha-Status vorrangig erreicht werden, werden in diesem Beitrag skizziert.

Mit der beruflichen Rehabilitation wird beabsichtigt, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern. Die gesetzliche Grundlage bilden die Sozialgesetzbücher IX und III, daneben existieren weitere Regelungen, aus denen Ansprüche auf die sogenannten „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben LTA“ abgeleitet werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) der beruflichen Rehabilitation können als institutionelle Kompensationsangebote bezeichnet werden. Sie werden nach dem Grundsatz „so normal wie möglich, so speziell wie erforderlich“ (Bundesagentur für Arbeit 2018, 9) konzipiert und gewährt. Das Ziel einer beruflichen Rehabilitation ist es, die Arbeitsfähigkeit von Menschen zu erhalten oder (wieder-) herzustellen. Der Hauptkostenträger für die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ist die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Das Ziel dieses Beitrages ist die Beantwortung der Frage, von welchen Fördermaßnahmen und Bildungsangeboten junge Menschen mit Behinderungen und sogenanntem Reha-Status vorrangig erreicht werden. Hierzu werden zunächst die Rahmenbedingungen der beruflichen Rehabilitation der BA erläutert. Im zweiten Teil des Beitrags werden die wesentlichen Bildungsgänge und Förderangebote der BA auf dem Gebiet der Ersteingliederung im Überblick vorgestellt und mit statistischen Daten hinterlegt, um dadurch Aussagen zum Übergangsgeschehen Schule-Berufsausbildung treffen zu können. Abschließend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bundesagentur für Arbeit als Träger der beruflichen Rehabilitation in der Ersteingliederung

Die Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ist eine wesentliche und gesetzlich im SGB III verankerte Aufgabe der BA. Unterschieden wird zwischen beruflicher Erst- und Wiedereingliederung. Die Ersteingliederung adressiert junge Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen nach Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht und dient vornehmlich dazu, sie beim Einstieg in das Erwerbsleben zu begleiten. In der Ersteingliederung ist die BA fast alleiniger Träger der beruflichen Rehabilitation, wenngleich die Begrifflichkeit der Rehabilitation in Bezug auf Jugendliche in der Erstausbildung zunächst etwas verwirrend erscheinen mag, denn es geht bei der Zielgruppe keineswegs um die Wiederherstellung einer früheren Arbeitsfähigkeit, sondern um die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen, damit der Einstieg in Ausbildung und Arbeit gelingt.

Um als anspruchsberechtigt für LTA zu gelten, kann ein anerkannter Behinderungsstatus gemäß SGB IX fortbestehen, aber es ist formal nicht erforderlich, dass ein durch das zuständige Versorgungsamt anerkannter Grad der Behinderung (GdB) vorliegt. Im aktuellen Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zur beruflichen Rehabilitation heißt es zu dieser Frage:

„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, de-



Mareike Beer

ren Aussichten am Arbeitsleben (weiterhin) teilzuhaben bzw. wieder teilzuhaben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. (...) Ob bei Ihnen diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit.“

(Bundesagentur für Arbeit 2018, 12)

Die Einstufung als Rehabilitand*in basiert damit allein auf der Anerkennung des Status durch die BA.

Der Bestand in der Ersteingliederung steigt seit Jahren kontinuierlich, wie Abbildung 1 zeigt, obwohl der Zugang an Rehabilitand*innen leicht rückläufig ist.

Die steigenden Bestandszahlen deuten darauf hin, dass die Verweildauer in der beruflichen Rehabilitation relativ hoch ist, das heißt, es kommen jedes Jahr mehr Personen mit Reha-Status hinzu, als diese die Ersteingliederung verlassen.

Für Jugendliche mit Reha-Status beginnt die berufliche Rehabilitation häufig bereits vor dem Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems und mit der Entwicklung einer Anschlussperspektive. Dabei spielt die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit eine große Rolle, denn nur ein kleiner Anteil von ca. 10 % derjenigen, die eine Anerkennung als Rehabilitand*in haben, nimmt direkt eine betrieblich-duale Ausbildung auf (vgl. Reims et al. 2018, 72). In diesem Zusammenhang ist von einer „Maßnahmenkette“ die Rede. So halten es auch Dony et al. (2012, 147) für wahrscheinlich, dass die Maßnahmenkombination von BvB und Ausbildungsmaßnahme regelmäßig von den Rehabilitationsberatungsteams der BA vorgeschlagen wird. Deshalb wird im folgenden Abschnitt die BvB kurz vorgestellt.

Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit

Die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der BA zielt auf die Herstellung von Ausbildungsreife und bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen, sofern dieser während der Vollzeitschulpflicht nicht erworben wurde. Die BvB

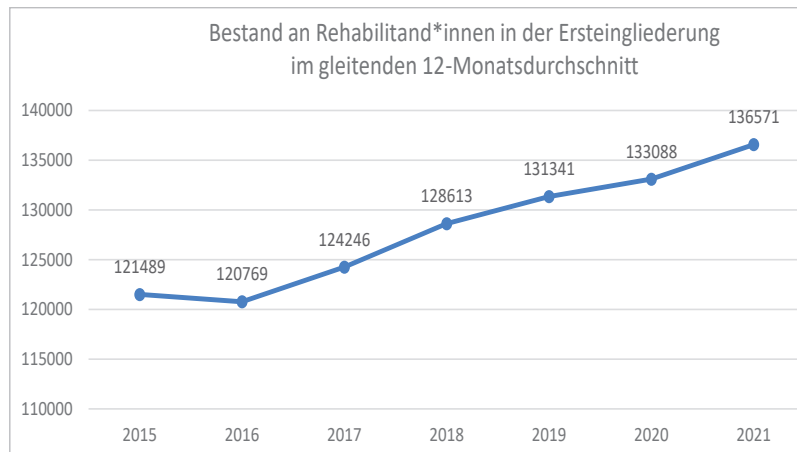


Abbildung 1: Rehabilitanden in der Beruflichen Rehabilitation (Ersteingliederung – Bestand), eigene Darstellung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Tabellen zur beruflichen Rehabilitation

Hinweis: zwecks Vergleichbarkeit der Zahlen wurde immer die Statistik zum Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, berücksichtigt wurde der gleitende 12-Monatsdurchschnitt

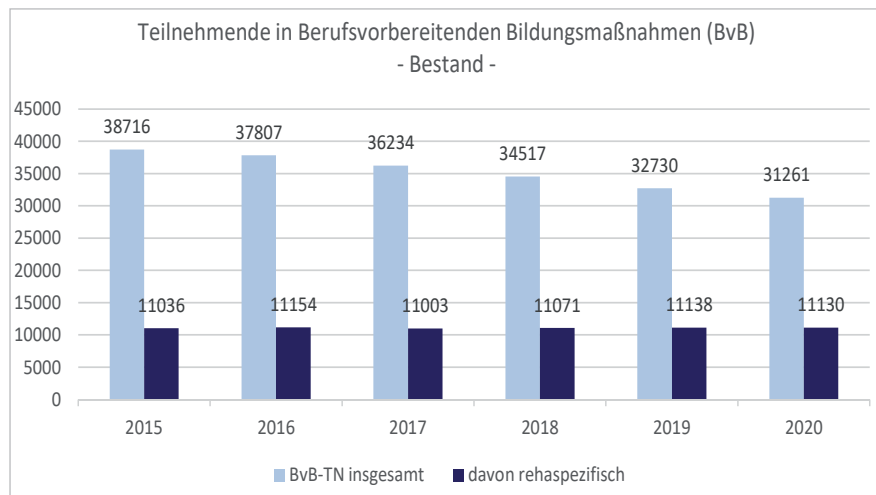


Abbildung 2: Bestand von Teilnehmenden in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, eigene Darstellung.

Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen. Förderstatistik

soll Möglichkeiten zur Berufsorientierung schaffen, die den Teilnehmenden helfen, eine fundierte Berufswahl zu treffen. Außerdem sollen durch die BvB Arbeitslosigkeit verhindert und die beruflichen Handlungsfähigkeiten verbessert werden. Die BvB dauert je nach Zielgruppe zehn bis zwölf Monate, kann jedoch für Menschen mit Reha-Status auf bis zu 18 Monate ausgedehnt werden.

Die Teilnehmendenzahlen in der BvB sind seit Jahren rückläufig (vgl. Abb. 2). Allein mit der demografischen Entwicklung ist der deutliche Rückgang der BvB-Teilnehmendenzahlen nicht zu erklären. Die Gründe für die sinkenden Teilnahmen in einer BvB-Maßnahme sind ver-

mutlich eher in den neuen Förderangeboten innerhalb des Übergangssystems (z. B. Einstiegsqualifizierungsjahr (EQ) bzw. EQ) und Assistierte Ausbildung (AsA) zu suchen.

Auffällig ist hingegen, dass die Zahl der Rehabilitand*innen in der BvB über die Jahre betrachtet nahezu gleichgeblieben ist. Das deutet darauf hin, dass Menschen mit Reha-Status kaum bis gar nicht durch die neuen Förderangebote des Übergangssystems erreicht werden. Für Rehabilitand*innen in der Ersteingliederung stellt die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme das Standard-Förderinstrument in der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung dar, an die sich oft

ANGEBOTE DER BERUFLICHEN BILDUNG IM DUALEN AUSBILDUNGSSYSTEM FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND BEHINDERUNGEN

	Ausbildungsangebot	Lernorte	Zugang / Zielgruppe im Wortlaut der geltenden Unterlagen	Ausbildungsvertrag mit...	Besondere Unterstützungsleistung
1	Duale Ausbildung	B, BS, ggf. üBS	Ohne Einschränkung	B	keine
2	Duale Ausbildung mit Nachteilsausgleich	B, BS, ggf. üBS	Auszubildende mit Beeinträchtigungen oder besonderen Bedarfen	B	v.a. Hilfsmittel /Zeitverlängerungen bei Prüfungen
3	Duale Ausbildung mit Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	B, BS, ggf. üBS + BT	Auszubildende mit Schul- und anderen Ausbildungsproblemen, Prüfungsjüngsten und weiteren Förderbedarfen	B	v.a. Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung)
4	Duale Ausbildung mit Unterstützung durch Assistierte Ausbildung (AsA)	B, BS, ggf. üBS + BT	Förderfähig sind lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen (i.d.R. unter 25 Jahren) mit den grundsätzlichen individuellen Voraussetzungen zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss	B	v.a. Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung
5	Duale Ausbildung mit Unterstützung durch begleitete betriebliche Ausbildung für Rehabilitanden (bbA)	B, BS, ggf. üBS + BT	Junge Menschen mit Behinderungen , die für eine betriebliche Ausbildung geeignet erscheinen und wegen ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen.	B, BA kann Ausbildungs-zuschuss gewähren	v.a. Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung
6	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) – integratives oder kooperatives Modell	Kooperativ: BT, KB, BS, ggf. üBS Integrativ: BT, BS, ggf. üBS, Praxisanteile in B	Förderungsberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz von abH oder AsA (BaE ist nachrangig) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss der BaE nicht erreicht werden kann und eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist.	BT, in Kooperation mit B BT	v.a. Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung v.a. Fachpraxis in Lehrwerkstätten/Übungsbüros, Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung
7	Behindertenspezifische Reha-Ausbildung nach § 117 SGB III – integratives oder kooperatives Modell	Kooperativ: BT, KB, BS, ggf. üBS Integrativ: BT, BS, ggf. üBS, Praxisanteile in B	Junge Menschen mit Behinderung (§ 19 SGB III), die in der Lage sind eine berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, für eine betriebliche Ausbildung aber (noch) nicht in Betracht kommen und die wegen ihrer Behinderung besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind)	BT, in Kooperation mit B BT	v.a. Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung v.a. Fachpraxis in Lehrwerkstätten/Übungsbüros, Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung) und sozialpädagogische Unterstützung
8	Ausbildung in einem Berufsbildungswerk BBW	BBW + Praxisanteile in B	Menschen, bei denen die Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen unerlässlich machen. Der Förderbedarf muss über die Angebote und Möglichkeiten einer ambulanten rehaspezifischen Maßnahme hinausgehen.	BBW als EbR	v.a. Fachpraxis in Lehrwerkstätten/Übungsbüros, Stützunterricht (Fachtheorie und Allgemeinbildung), sozialpädagogische oder therapeutische Unterstützung, teilw. Unterbringung in Internatsform mit Unterstützung im Alltag

Abkürzungen:
 B: Betrieb
 BBW: Berufsbildungswerk
 BS: Berufsschule
 BT: Bildungsträger
 EbR: Einrichtung der beruflichen Rehabilitation
 IFD: Integrationsfachdienst
 KB: Kooperationsbetrieb
 ReZA: Rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder
 üBS: überbetriebliche Bildungsstätte

Tabelle: Angebote der beruflichen Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, eigene Darstellung

eine geförderte Berufsausbildung im dualen System anschließt (vgl. Dony et al. 2012, 147; Gaupp & Geier 2011, 64).

Angebote der dualen Berufsausbildung für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

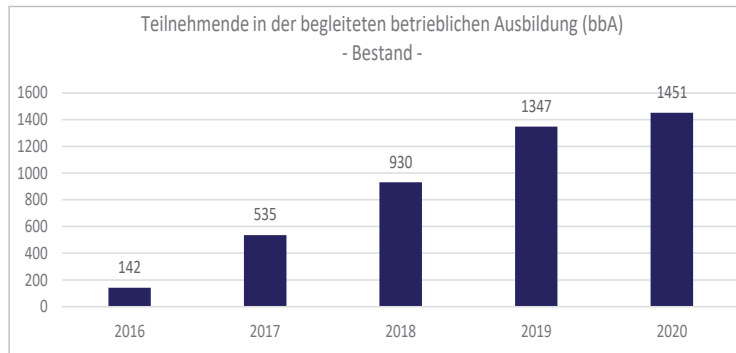
Für die Berufsausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen hält die BA flankierende Unterstützungsangebote vor. Diese sind in der Tabelle (siehe oben) dargestellt. Die Sortierung erfolgt analog zum rechtlichen Vorrang der jeweiligen Bildungsangebote; hierdurch wird zugleich

der Umfang der Unterstützungsleistung (bzw. der Umfang des Unterstützungsbedarfs der Zielgruppen der jeweiligen Angebote und die jeweilige Betriebs- und Ausbildungs- sowie Arbeitsmarkt-nähe) markiert.

Junge Menschen mit Reha-Status werden in nur geringer Zahl von den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), der Assistierten Ausbildung (AsA) und der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) erreicht. In allen drei genannten Bildungsangeboten der BA beträgt der Anteil der Rehabilitanden an der Gesamtkohorte weniger als 8 % (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich wird vor allem für Prüfungssituationen gewährt und kann in Form von technischen Hilfsmitteln (z. B. Sehhilfen, Benutzung eines Laptops/Tablets oder Taschenrechners etc.) und personellen Unterstützungsleistungen (Dolmetscher für Gebärdensprache, Vorleser bei Analphabeten) oder durch die Anpassung von Zeitstrukturen (mehr Zeit beim Lösen von schriftlichen Aufgaben etc.) in Anspruch genommen werden. Das Prüfungsniveau und die Inhalte der Prüfung bleiben unverändert bestehen (vgl. Der Paritätische 2018, 57). Es liegen



stieg die Zahl der bbA-Teilnehmenden deutlich an (vgl. Abb. 3).

Reha-Ausbildung nach § 117 SGB III – kooperatives und integratives Modell

Die behindertenspezifische Reha-Ausbildung ist der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ähnlich, sie spricht aber ausschließlich Rehabilitand*innen an. Außerdem unterscheidet sie sich von der BaE durch den Personalschlüssel, d. h. rechnerisch sind in dieser Ausbildungsmaßnahme etwas mehr Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte tätig als in der BaE. Die Reha-Ausbildung wird etwa viermal so oft im integrativen wie im kooperativen Modell ausgebildet (vgl. Abb. 4).

Es fällt auf, dass die Teilnehmendenzahlen in der Reha-Ausbildung nach dem integrativen Modell sinken, wenngleich sie weiterhin deutlich über dem Bestand der Teilnehmenden liegen, der sich in einer kooperativen Reha-Ausbildung befindet.

Das mag zum einen daran liegen, dass außerbetrieblich-integrativ ausgebildete junge Menschen geringere Übergangsquoten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufweisen als kooperativ Ausgebildete. Zum anderen sind bei der Befürwortung von kooperativen Ausbildungsmaßnahmen auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebend (vgl. auch Heisler 2018, 318).

Als problematisch ist zudem insbesondere im integrativen Modell zu bewerten, dass den Auszubildenden nur ein äußerst eingeschränktes Spektrum an Berufen offensteht. Da die Bildungsträger aus wirtschaftlichen Gründen nur eine begrenzte Anzahl an Übungsbüros und Lehrwerkstätten abdecken, können die integrativ auszubildenden jungen Menschen häufig aus einem Angebot von nur wenigen Ausbildungsberufen auswählen. Das kooperative Modell bietet durch die Zusammenarbeit mit Betrieben der freien Wirtschaft den Auszubildenden erheblich mehr Auswahl. Dennoch unterliegt auch das kooperative Modell rechtlichen Einschränkungen. Sofern die Ausbildung nicht von besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (gemäß § 51 SGB IX) angeboten wird, sind schulische

keine Zahlen darüber vor, wie häufig und für welche Zielgruppen Nachteilsausgleiche bei Prüfungen gewährt werden.

Begleitete betriebliche Ausbildung (bbA)

Die begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) ist ein Angebot auf Basis des § 117 SGB III und zählt damit zu den besonderen Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Der Zugang zur bbA erfolgt durch die Reha-Beratungsteams der BA. Die bbA steht ausschließlich Personen mit zuerkanntem Reha-Status (Rehabilitanden) offen. In der bbA gibt es eine vorbereitende Phase, die der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung dient. Die Auszubildenden schließen ihren Vertrag anschließend mit einem ausbildungsberechtigten Betrieb. Dieser zahlt die Aus-

bildungsvergütung, kann aber einen Ausbildungszuschuss zur Vergütung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Die fachpraktische Unterweisung findet regulär nach der Ausbildungsordnung im Betrieb statt, außerdem besuchen die Auszubildenden die Fachklassen der Berufsschule.

Begleitend erhalten die Betriebe und die Auszubildenden Unterstützung durch einen Bildungsträger.

Die begleitete betriebliche Ausbildung gibt es seit 2012, als die Maßnahme erstmals an 55 Standorten mit insgesamt 429 Plätzen ausgeschrieben wurde (vgl. Deutscher Bundestag 2013, 17). Offenbar konnten aber in den ersten Jahren längst nicht alle ausgeschriebenen und von der BA vorgesehenen und eingekauften Ausbildungsplätze besetzt werden. Im gleitenden 12-Monatsdurchschnitt waren 2016, vier Jahre nach der ersten Ausschreibung, nur 142 Auszubildende Teilnehmende der bbA. In den Folgejahren

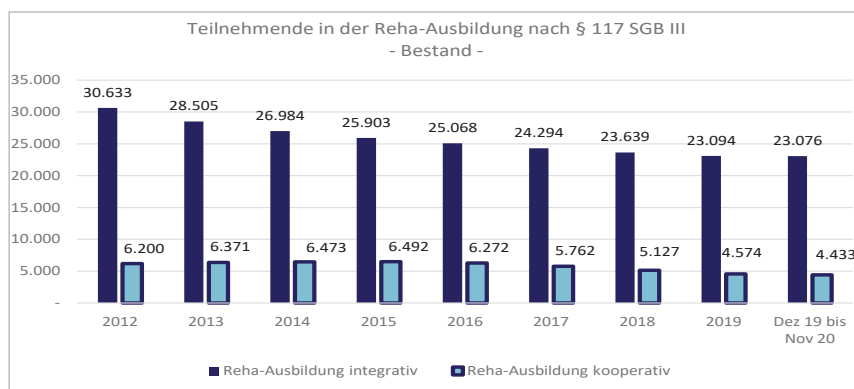


Abbildung 4: Bestand an Teilnehmenden in der Reha-Ausbildung nach § 117 SGB III, eigene Darstellung

Datenquelle: Zentraler Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit

Ausbildungen ausgeschlossen und auch Ausbildungen im Bereich der freien Berufe werden nicht gefördert, ebenso ist keine Förderung von Berufsausbildungen in der Pflege oder der Altenpflege möglich (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2021). Die freie Berufswahl wird bei einer Angewiesenheit auf die Förderung durch die BA somit für das Individuum auch im kooperativen Modell dieser Ausbildung erheblich eingeschränkt.

Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)

Die Zielgruppe der BBW sind junge Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges die Leistungen eines BBW benötigen, und damit ausschließlich Rehabilitand*innen. Berufsbildungswerke (BBW) sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX. Die BBW vereinen sehr häufig die Ausbildungsstätten, die berufsbildende Schule und eine Wohngelegenheit vor Ort. Der praktische Teil der Ausbildung findet in Ausbildungswerkstätten und Übungsbüros statt. Ergänzt werden diese fachpraktischen Teile – ähnlich wie im integrativen Modell der BaE und der Reha-Ausbildung – durch mehrwöchige betriebliche Phasen. Ferner gibt es die Möglichkeit, in Berufsbildungswerken eine sogenannte „verzahnte Ausbildung“ (VAmB) zu absolvieren. Mindestens sechs Monate der praktischen Ausbildung verbringen die Auszubildenden dann in Unternehmen des allgemeinen Ausbildungsmarktes. Die Ausbildungsverantwortung bleibt auch während der betrieblichen Praxisphasen bei der beruflichen Reha-Einrichtung (vgl. Kalina 2019, 497).

Schlussbemerkungen

Die berufsbiografische Laufbahn von Rehabilitand*innen in der Ersteingliederung ist stark von Prozessen der Besonderung geprägt. Bei Jugendlichen, denen während des Besuchs der allge-

meinbildenden Schule in der Sekundarstufe I bereits ein Förderstatus attestiert wurde, sind die berufsberatenden Fachkräfte der Reha-Teams der BA bereits frühzeitig an der Entwicklung von Anschlussoptionen beteiligt. Diese frühe Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen soll eine Bildung ohne Brüche an den Übergängen sicherstellen, führt aber auch dazu, dass die exkludierenden Praktiken, denen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im allgemeinbildenden Schulsystem oft unterliegen, in die berufliche Bildung hineinwirken und sich ggf. sogar verstärken. Die Jugendlichen werden sehr oft erst über den „Umweg BvB“ in eine geförderte Berufsausbildung geführt, bei der sie häufig nur aus einem eingeschränkten Spektrum an Berufen wählen können. Wie die Jugendlichen diese Übergangsprozesse und das Handeln der Akteure an den Schnittstellen erleben, ist ein Forschungsdesiderat.

Literatur:

- Bundesagentur für Arbeit (2018). *Merkblatt 12. Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben*, Nürnberg: GGP Media. URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-12-Teilhabe_ba015371.pdf [05.05.2022]
- Bundesagentur für Arbeit (2021). *Fachliche Weisungen. Reha, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III. § 117 SGB III. Grundsatz*. URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014632.pdf [05.05.2022]
- Der Paritätische (2018). *Inklusive Wege in Ausbildung?! Berlin: Der Paritätische Gesamtverband*. URL: https://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/fileadmin/user_upload/broschuere-inklusion_schule-beruf_2018-05-23.pdf [05.05.2022]
- Deutscher Bundestag (2013). *Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Drucksache 17/13903. Wirksamkeit der beruflichen Rehabilitation der Bundesagentur für Arbeit*, Drucksache 17/14374 vom 15.07.2013. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714374.pdf> [05.05.2022]

- Dony, E. Gruber, S.; Jasim, A.; Rauch, A.; Schmelzer, P.; Schneider, A.; Titze, N.; Thomsen, U.; Zapfel, S. & Zimmermann, R. (2012). Basisstudie zur Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. In Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Zwischenbericht*. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 6-255. URL: <https://www.iab.de/389/section.aspx/Publikation/k121120303> [05.05.2022]
- Gaupp, N. & Geier, B. (2008). *Stuttgarter Haupt- und Förderschüler/innen auf dem Weg von der Schule in die Berufsausbildung*. München/Halle: Deutsches Jugendinstitut
- Heisler, D. (2018). Der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf die Benachteiligtenförderung und das Übergangssystem in den neuen Ländern. In R. W. Jahn et al. (Hrsg.): *Demografie, Bildung und Fachkräftesicherung in den ostdeutschen Bundesländern. Befunde und Problemlagen aus berufs- und wirtschaftspädagogischer Perspektive*. Bielefeld: wbv, 309-325
- Kalina, D. (2019). *Betriebliche Realisierung beruflicher Ausbildung behinderter Menschen*, Baden-Baden: Nomos
- Reims, N.; Tophoven, S.; Tisch, A.; Jentzsch, R.; Nivorozhkin, A.; Köhler, M.; Rauch, A. & Thomsen, U. (2018). *Aufbau und Analyse des LTA-Rehaprozessdatenpanels*. Nürnberg: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB). URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56160-3> [05.05.2022]

Mareike Beer, M.A.

Universität Osnabrück
Institut für Erziehungswissenschaft
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
mareike.beer@uni-osnabrueck.de